

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im  
Jahr 2004**

**Vom 30. März 2004**

Aufgrund von § 31 Abs. 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 6), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 903) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie nach Anhörung des Beirates für kommunalen Finanzausgleich gemäß § 34 FAG verordnet:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum erfolgt auf der Grundlage des zum 1. Januar 2004 geltenden Gebietsstandes nach § 4 FAG .

**§ 2  
Allgemeine Schlüsselzuweisungen**

Die für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach §§ 5 bis 14 FAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 2 509 890 906 EUR. Sie wird wie folgt aufgeteilt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§§ 6 bis 9 FAG) | 829 892 089 EUR,   |
| 2. Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte (§ 10 FAG)               | 1 066 488 817 EUR, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§§ 11 bis 14 FAG)              | 613 510 000 EUR.   |

**§ 3  
Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen**

Die für zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 15 FAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 109 519 094 EUR. Sie wird gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 FAG wie folgt aufgeteilt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. investive Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden | 57 977 911 EUR, |
| 2. investive Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte         | 51 541 183 EUR, |
| 3. investive Schlüsselzuweisungen an Landkreise                | 0 EUR.          |

**§ 4  
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2002 vom 6. März 2002](#) (SächsGVBl. S. 116) außer Kraft.

Dresden, den 30. März 2004

**Der Staatsminister der Finanzen  
Dr. Horst Metz**